

**Amtliche Mitteilungen**  
**Verkündungsblatt**  
**30. Jahrgang, Nr. 34, 06.07.2009**

**Ordnung**  
**zur Änderung der Einschreibungsordnung**  
**der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 02. Juli 2009**

**Ordnung  
zur Änderung der Einschreibungsordnung  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 2. Juli 2009**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 22. Mai 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 10 vom 22.05.2007) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 7** wird wie folgt neu gefasst: „Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 HG (Franchising der Hochschule) können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung auf Antrag als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil. Sofern im Zusammenhang mit der Verleihung eines Hochschulgrades personenbezogene Daten zu verarbeiten sind, findet diese Einschreibungsordnung entsprechende Anwendung“.
2. **§ 3** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 zu erbringen oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Feststellungsprüfung besuchen wollen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben.“
  - b) Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Die Hochschule kann hiervon abweichende Regelungen treffen.“
  - c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.
3. **§ 4** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „bzw. durch die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
    - ba) Die Worte „Eine Erklärung“ werden ersetzt durch das Wort „Nachweise“.
    - bb) Am Satzende wird der Klammerzusatz „(gesonderte Erklärung; Notenspiegel)“ ergänzt.
  - c) Absatz 3 Nr. 8 wird am Satzende um den Klammerzusatz „(einfache Kopie)“ ergänzt.
  - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „müssen“ die Worte „für deutschsprachige Studiengänge“ eingefügt.

- e) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt: „Im Rahmen der Einschreibung erhalten die Studierenden eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse sowie eine durch Sicherungsmechanismen geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zu den „Online-Diensten für Studierende“ der Hochschule ermöglicht. Ein Rechtsanspruch auf Zugang zu den von der Hochschule angebotenen elektronischen Diensten besteht nicht. Die persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse wird zur Versendung von allgemeinen administrativen Informationen genutzt.“

5. **§ 9** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird am Satzende um den Klammerzusatz „(bei Vorlage eines Praktikumsvertrags und des Einverständnisses der Dekanin bzw. des Dekans)“ ergänzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 8 Satz 2 wird nach dem Wort „Forschungsvorhaben“ der Klammerzusatz „(bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung und des Einverständnisses der Dekanin bzw. des Dekans)“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.“.

6. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Studiengangwechsel / Einstufung in ein höheres Fachsemester“.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt: „Ein Studiengangwechsel in ein höheres Fachsemester ist nur möglich, sofern Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die eine Einstufung mindestens in das zweite Fachsemester ermöglichen. Hinsichtlich der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der damit verbundenen Einstufung in höhere Fachsemester finden die Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen Anwendung.“.
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

7. **§ 14** wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 5 wird der folgende neue Absatz 6 angefügt: „Die Möglichkeit zum Datenabgleich mit dem Studentenwerk Dortmund zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) besteht. Sie findet ausschließlich auf der Grundlage der Einwilligung der Studierenden bzw. des Studierenden über die Online-Dienste für Studierende (ODS) statt.“.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

## **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 24.06.2009.

Dortmund, den 2. Juli 2009

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick